

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1962

Nummer 111

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 110 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	13. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Urlaub; hier: Selbsturlaubung der Behördenleiter in der Forstverwaltung und in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	1674
203201	14. 9. 1962	RdErl. d. Finanzministers Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 7 Abs. 1 LBesG 60; öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16, 19 LBesG 60; hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz und beim Bundesluftschutzverband e. V.	1674
20363	18. 9. 1962	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1674
302	19. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntmachung der Zahl der Kammern und Fachkammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	1675
7130	19. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent- liche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Müllverbrennungsanlagen	1676

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 9. 1962	Bek. — Einziehung von Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff	1676
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	1676
	Arbeits- und Sozialminister	
7. 9. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1962	1677
	Notiz	
19. 9. 1962	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Liberia in Köln, Herrn H. G. Cramer	1686
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1962	1686
	Nr. 18 v. 15. 9. 1962	1687

I.

203033

**Urlaub;
hier: Selbstbeurlaubung der Behördenleiter
in der Forstverwaltung und in der Verwaltung
für Flurbereinigung und Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 13. 9. 1962 — I B — 01.022/20 62

In der Forstverwaltung haben die Forstamtsleiter und die Revierförster nach § 14 Nr. 3 der Dienstanweisung Teil I vom 1. Oktober 1927 (n. v.) die Möglichkeit, sich selbst zu beurlauben, und zwar Forstamtsleiter bis zu drei Tagen und Revierförster einen Tag unter vorheriger schriftlicher oder fernmündlicher Mitteilung an die vorgesetzte Dienststelle.

Die Möglichkeit zur Selbstbeurlaubung ist auch in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung den Vorstehern der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung in Abschnitt I Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Landeskulturbehörden vom 29. 9. 1919 (LwRMBL. S. 293) gegeben worden.

Der Innenminister hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß in keinem sonstigen Zweige der Landesverwaltung eine derartige Sonderregelung bestehe. Er hat mich gebeten, im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Urlaubsbestimmungen auf diese Sonderregelungen zu verzichten.

Nach Prüfung der Angelegenheit bin ich mit dem Innenminister der Ansicht, daß die erwähnten Sonderregelungen heute nicht mehr zu rechtfertigen sind, weil auch nach einer Aufhebung der Möglichkeit der Selbstbeurlaubung keine höheren Kosten und keine Verwaltungsmehrarbeit entsteht, als es auch bisher der Fall war, zumal in der Regel die Selbstbeurlaubung vorher anzuzeigen war oder praktisch so verfahren wurde.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Urlaubsbestimmungen in der Landesverwaltung hebe ich deshalb die für Beamte der Forstverwaltung und der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung eingangs genannten Sonderregelungen hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf und Köln;

nachrichtlich:

an den Regierungspräsidenten in Münster,

an die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und Münster.

— MBL. NW. 1962 S. 1674.

203201

**Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 7
Abs. 1 LBesG 60;**

**öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16, 19 LBesG 60;
hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz
und beim Bundesluftschutzverband e. V.**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1962 —
B 2114 — 2280 IV 62

I. Das Deutsche Rote Kreuz besaß in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Tätigkeiten im Dienst des Deutschen Roten Kreuzes während dieser Zeit sind deshalb als Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. November 1960 (LBesG 60) anzusehen.

Nach dem Zusammenbruch konstituierte sich das Deutsche Rote Kreuz in Form von Landesverbänden, von denen lediglich der Landesverband Bayern mit Wirkung vom 27. Juli 1945 erneut die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwarb. Der Zusammenschluß der Landesverbände zum neuen „Deutschen Roten Kreuz“ erfolgte am 1. Juni 1950 in der Form eines eingetragenen Vereins. Die Tätigkeit beim

Roten Kreuz nach dem 8. Mai 1945 — mit Ausnahme der Tätigkeit beim Landesverband Bayern — ist deshalb keine Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 LBesG 60 und auch kein öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16, 19 LBesG 60.

II. Eine hauptberufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis beim Bundesluftschutzverband e. V. ist öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16, 19 LBesG 60.

Dieser RdErl. tritt an die Stelle meines RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBl. NW. 203201).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1962 S. 1674.

20363

**G 131;
hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungs-
rechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 9. 1962 —
B 3203 — 6760:IV 62

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 18. 5. 1962 (MBL. NW. S. 962 SMBl. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

1 Zu § 35 Abs. 3:

Die Zeit einer Beschäftigung bei den ausländischen Stationierungstreitkräften ist nicht als Dienstzeit im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 G 131 zu berücksichtigen.

2 Zu § 35 Abs. 4:

Bei der Feststellung der auf das Ruhegehalt anzurechnenden Arbeitseinkünfte aus selbständiger Arbeit ist der im Einkommensteuerbescheid gem. § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte steuerfreie Betrag von dem steuerlichen Gewinn abzusetzen.

3 Zu § 51:

In Ergänzung des Abschnitts I Nr. 34 Buchstabe D meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363), in dem ich zur Rechtsstellung der im öffentlichen Dienst in Litauen tätig gewesenen „Festangestellten“ Stellung genommen habe, weise ich auf folgendes hin:

Das Dienstverhältnis der etatmäßigen, sogenannten „festangestellten“ Staatsbediensteten war ein öffentlich-rechtliches, das mit einem deutschen Beamtenverhältnis, nicht jedoch mit einem Angestelltenverhältnis der in § 52 Abs. 1 oder 2 G 131 bezeichneten Art gleichgestellt werden kann. Da das Dienstverhältnis nach litauischem Recht widerruflich war, sind diese Bediensteten mit einem deutschen Beamten auf Widerruf vergleichbar. Ihre Rechtsstellung regelt sich daher nach §§ 51, 32, 6, 37 a, 70 G 131.

Für die Anwendung des § 37 a G 131 ist dabei

a) ein etatmäßiger Staatsbediensteter, der am 8. 5. 1945 nach Vollendung des 27. Lebensjahres ununterbrochen sechs Jahre im öffentlichen Dienst Litauens (die Zeit nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 eingerechnet) tätig war, einem deutschen Beamten auf Widerruf gleichzustellen, der sich nach Vollendung des 27. Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 37 a Satz 1 erster Halbsatz).

b) ein etatmäßiger Staatsbediensteter im Polizeivollzugsdienst, der am 8. 5. 1945 das 27. Lebensjahr vollendet und im Polizeivollzugsdienst (einschl. Wehrdienst) eine Dienstzeit von zwölf Jahren (die Zeit nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 eingerechnet) abgeleistet hatte,

einem deutschen Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen, der am 8. 5. 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des deutschen Polizeibeamtengesetzes erfüllte (§ 37 a Satz 1 zweiter Halbsatz).

Die Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsbezügen nach § 37 a G 131, daß die Bediensteten die Wartezeit nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG erfüllen, bleibt zu beachten. Die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Staatsbediensteten richtet sich nach § 38 Satz 2 G 131.

4 Zu § 52 c:

Nach § 52 c Abs. 2 ist das Entlassungsgeld bzw. ein Teil davon in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen, wenn der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. 12. 1965 in ein in Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen wird. Aus dem Hinweis auf „ein in Abs. 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis“ ergibt sich, daß eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Entlassungsgeldes nach Maßgabe des § 52 c Abs. 2 nur besteht, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst einschließlich etwaiger Beschäftigungszeiten vor dem 1. 10. 1961 insgesamt mindestens ein Jahr gedauert hat.

5 Zu § 56:

5.1 Die nach Abschnitt III der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 v. 5. 2. 1952 i. d. F. meines RdErl. v. 8. 7. 1959 (SMBL. NW. 203637) anzuwendenden Unterstützungsgrundsätze v. 27. 2. 1943 (RBB S. 46) hat der Bundesminister des Innern mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

a) An die Stelle der bisherigen Höchstbeträge für laufende Unterstützungen treten folgende Höchstbeträge:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. a) | 140,— DM |
| 2. in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. b) | 100,— DM |
| 3. in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. c) | 80,— DM |
| 4. in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. d) | 60,— DM. |

b) Nr. 4 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Der Betrag zu a) und b) darf für jedes Kind, das nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält, höchstens um den Betrag erhöht werden, der als Kinderzuschlag zustehen würde.“

5.2 Auf Grund der Neufestsetzung der Höchstbeträge für laufende Unterstützungen ist in Nummer 1 meines RdErl. v. 14. 3. 1962 (SMBL. NW. 203637) Buchstabe b) zu streichen.

6 Zu § 60:

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß v. 11. 7. 1962 (GMBl. S. 271) die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen geändert. Außerdem ist im Lande Niedersachsen die versorgungsrechtliche Betreuung der unter Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 G 131 fallenden Personen ausschließlich dem Regierungspräsidenten in Aurich übertragen worden. Ich bitte um Beachtung.

7 Zu § 71 k:

§ 71 k G 131 ist auch auf diejenigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes anzuwenden, die erst durch die Dritte Novelle zum G 131 (Neufassung des § 55 G 131) anspruchsberechtigt geworden sind.

Allgemeine Hinweise

8 Erste, Zweite, Dritte, Vierte und Sechste Verordnung zur Durchführung des G 131:

Ich bitte, die im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 1962, Teil I, Seiten 398 ff.) veröffentlichte Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 4. 6. 1962 zu beachten.

9 Allgemeines Kriegsfolgengesetz:

Bei der Nachversicherung nach § 99 AKG finden die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 10 ff. zu § 72 G 131 mit besonderen Maßgaben entsprechend Anwendung (vgl. Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe A meines RdErl. v.

1. 10. 1959 — SMBL. NW. 20363). Demgemäß haben die Versorgungsdienststellen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen die Nachversicherungsfälle des § 99 AKG im einzelnen mitzuteilen (VV Nr. 14 Abs. 10 zu § 72 G 131). Soweit bisher nicht danach verfahren worden ist, bitte ich, den Versicherungsträgern die Fälle im einzelnen mitzuteilen, in denen in der Vergangenheit eine Bescheinigung nach § 99 AKG erteilt worden ist.

10 Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG):

Im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 1962, Teil I, Seite 546) ist die Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdreten-Nachversicherungs-Verordnung — FNV —) v. 1. 8. 1962, im Bundesanzeiger (Nr. 151 v. 11. 8. 1962) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdretenengesetzes vom 7. 8. 1962 veröffentlicht worden. Ich bitte um Beachtung.

11 Fahr- und Aufenthaltskosten der Beschuldigten im Disziplinarverfahren:

Unter Aufhebung d. RdErl. d. früheren Reichsministers des Innern v. 14. 8. 1942 — II a 2276/42 — 6611 — (MBliv. S. 1668) hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt:

a) Einem Beschuldigten, dessen persönliches Erscheinen ein Bundesdisziplinargericht in der Ladung angeordnet hat, ist auf Antrag von der Regelungsbehörde gegen Vorlage der Ladung ein Vorschuß in Höhe der Fahrkosten 2. Klasse (zuzüglich Schnellzugzuschlag, falls Schnellzugbenutzung nach den Reisekostenvorschriften zulässig wäre) zu zahlen. Erforderlichenfalls kann ein Vorschuß in Höhe der unbedingt notwendigen Flugkosten vom Bundesgebiet nach Berlin-West gezahlt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, daß der billigste Reiseweg gewählt wird und sonstige Preisvergünstigungen ausgenutzt werden. Macht der Beschuldigte sein Unvermögen zur Aufbringung der Aufenthaltskosten glaubhaft, kann ihm auch ein Vorschuß bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden.

b) Einem Beschuldigten, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, ist ebenfalls auf Antrag ein Fahrkostenvorschuß gem. Buchstabe a) zu zahlen, wenn er sein Unvermögen zur Aufbringung der Fahrkosten der Regelungsbehörde gegenüber glaubhaft macht.

c) Die vorschußweise gezahlten Fahr- und Aufenthaltskosten sind notwendige Auslagen des Beschuldigten im Sinne des § 100 Abs. 2 BDO.

Sind die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund auferlegt worden, so sind die vorschußweise gezahlten Fahr- und Aufenthaltskosten von ihm nicht wieder einzuziehen. In diesen Fällen wird das Bundesdisziplinargericht den Vorschuß auf Anforderung erstatten. Das gleiche gilt, wenn der Vorschuß wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht wieder eingezogen werden kann.

d) Die Fahr- und Aufenthaltskosten sind bei den Vorschüssen „Bund“ zu buchen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1962 S. 1674.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern und Fachkammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 9. 1962 — II C 1 Arb 1064

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) i. d. F. des Gesetzes vom 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743)

bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern und Fachkammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen wie folgt:

I. Arbeitsgerichte				
Ird. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern	Fachkammern für	
			Handwerk	Bundesbahn
1	Aachen	2	1	—
2	Bonn	2	1	—
3	Düsseldorf	6	1	—
4	Duisburg	4	1	—
5	Essen	4	1	1*)
6	Köln	7	1	1*)
7	Krefeld	2	1	—
8	Mönchengladbach	2	1	—
9	Oberhausen	2	1	—
10	Siegburg	1	1	—
11	Solingen	1	1	—
12	Wesel	2	1	—
13	Wuppertal	3	1	1*)
14	Arnsberg	1	1	—
15	Bielefeld	2	1	—
16	Bochum	3	1	—
17	Detmold	1	1	—
18	Dortmund	4	1	—
19	Gelsenkirchen	3	1	—
20	Hagen	2	1	—
21	Hamm	2	1	—
22	Herford	1	1	—
23	Herne	2	1	—
24	Iserlohn	1	1	—
25	Minden	1	1	—
26	Münster	1	1	1*)
27	Paderborn	1	1	—
28	Rheine	1	1	—
29	Siegen	1	1	—

II. Landesarbeitsgerichte				
1	Düsseldorf mit Kammern in Köln	8	—	—
2	Hamm	6	—	—

*) für den Bezirk der gleichnamigen Bundesbahndirektion innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen (s. § 3 der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten vom 25. Juli 1960 — GV. NW. S. 301-SGV. NW. 302 —).

An die Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1675.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Müllverbrennungsanlagen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8851.2 (III Nr. 89/62)
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.396 —
Tgb.Nr. 1570/62 — v. 19. 9. 1962

Anlagen zur Verbrennung von Müll oder ähnlichen Abfällen bedürfen nach § 1 Nr. 2 der „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung“ unter den dort angegebenen Voraussetzungen einer besonderen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Über die an solche Anlagen im Interesse der Reinhaltung der Luft zu stellenden Anforderungen wird zur Zeit in einem Ausschuß der VDI-Kom-

mission „Reinhaltung der Luft“ beraten. Es ist beabsichtigt, die Erkenntnisse dieses Ausschusses in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung) nach § 16 Abs. 3 GewO zu berücksichtigen. Mit der Verabschiedung der Richtlinien durch die VDI-Kommission ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Um zu vermeiden, daß in der Zwischenzeit ungeeignete Anlagen in ungeeigneten Räumen aufgestellt werden, wird in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes hingewiesen.

Im Interesse der Reinhaltung der Luft hat jede offene Verbrennung von Müll zu unterbleiben. Eine einwandfreie Müllverbrennung kann nur in besonders dafür konstruierten Müllverbrennungsanlagen erreicht werden. Diese Müllverbrennungsanlagen müssen an einen Schornstein angeschlossen sein, dessen Mündung im freien Luftstrom oberhalb der umgebenden Gebäude, Bäume usw. liegt; sie müssen in der Regel eine Zusatzheizung haben, die eine vollständige Verbrennung des Mülls und einen restlosen Ausbrand der Abgase und der festen brennbaren Bestandteile in einer Nachverbrennungszone bewirkt. Der höchstzulässige Schwärzungsgrad der Abgase soll bei der Verbrennung aller Abfallarten unter Nr. 2 der Ringelmannskala liegen. Bei der Verbrennung von schwer brennbaren Abfällen oder solchen, die erhebliche Geruchsbelastigung erwarten lassen, muß in der Nachverbrennungszone eine Temperatur von mindestens 800° C erreicht werden.

Bis zum Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung) nach § 16 Abs. 3 GewO sind diese Grundsätze bei der Genehmigung von Müllverbrennungsanlagen nach § 16 Abs. 1 GewO zu beachten.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Beschlußausschüsse),
Baugenehmigungsbehörden
(unteren Bauaufsichtsbehörden).

— MBl. NW. 1962 S. 1676.

II.

Innenminister

Einziehung von Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

Bek. d. Innenministers v. 21. 9. 1962 —
VI A 4 — 62.01.13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 6. 9. 1962 — VI:1 — 181 02 07 — mitgeteilt, daß der

Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

35 (fünfunddreißig)

aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn

nicht mehr den Anforderungen an die Wirksamkeit gemäß § 32 der „Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis)“ entspricht und daher zum Einzug bestimmt worden ist.

— MBl. NW. 1962 S. 1676.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -baurat (Oberstarbeitsführer a. D.) O. Grieben zum Regierungsbaudirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat K. Michels zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat H. Classen zum Oberregierungsrat im Ministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat Dr. R. Weimann zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Dr. E. Förster zum Regierungsdirektor beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsbaurat (Marineoberbaurat a. D.) R. Handt zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsvermessungsrat P. Engel zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Forstmeister E. Erler zum Oberforstmeister beim Forstamt Waldbröl; Forstmeister W. Murrmann zum Oberforstmeister beim Forstamt Kleve; Forstmeister R. Pellengahr zum Oberforstmeister beim Forstamt Hardehausen; Forstmeister z. Vv. E. Tzschupke zum Forstmeister beim Forstamt Xanten; Forstassessor K. Schmidt zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen; Chemierat z. A. Dr. M. Buck zum Chemierat

bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes NRW in Bochum; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H. Klein zum Regierungsveterinärassessor beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Detmold.

Es ist in den Ruhestand getreten: Forstmeister H. Glasmacher beim Forstamt Wesel.

Es ist ausgeschieden: Regierungs- und Baurat H. Graefen bei der Bezirksregierung in Münster.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat L. Schrader vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bezirksregierung in Münster; Oberregierungsbaurat E.-W. Kau vom Wasserwirtschaftsamt Bonn zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1962 S. 1676.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1962

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 9. 1962 — I C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
13894	Lohntarif für Arbeiter im Erwerbsgartenbau, in Landschaftsgärtnereien sowie in Forstpflanzenbetrieben im Landesteil Westfalen vom 24. 5. 1962	1. 6. 1962	3595/3
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
13895	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und Wegeentschädigung für Waldarbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1962	1. 4. 1962	2824/11
13896	Tarifvertrag vom 24. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für Waldarbeiter im Dienste der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 1960/30. 9. 1960/24. 1. 10. 7. 18. 12. 1961	1. 10. 1960	3145/15
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
13897	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Betriebe der nordwestfälischen Kalkindustrie im Gebiet Halle-Künsebeck vom 17. 7. 1962	1. 7. 1962	2131/23
13898	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Ton-, Quarzit- und Klebsandgewinnung, Tonmühlen und Schamottebrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1962	1. 4. 1962	3180/11
13899	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 8. 1962	1. 9. 1962	3180/12
13900	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge in Betrieben zur Herstellung oder Gewinnung von feuerfesten und säurefesten Steinen, Schamotteezeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Mörtel und Stampfmassen in Nordrhein-Westfalen vom 7. 8. 1962 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1962	3352/13
13901	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1962	3352/14
13902	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Betriebe der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet, die Artikel aus Unedelmetall oder Kunststoff erzeugen, vom 19. 7. 1962	1. 9. 1962	3625/9
13903	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firma OSTARA, Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath (Ndrhh.) vom 8. 8. 1962	1. 1. 8. 8. 1962	4014
13904	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie in Nordwestdeutschland vom 13. 6. 1962	1. 6. 1962	4018
13905	Tarifvertrag für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie im Stadt- und Landkreis Iserlohn vom 13. 7. 1962 über die Festsetzung der Höhe der Zulagen gemäß § 22 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie in Nordwestdeutschland vom 14. 6. 1962	1. 6. 1962	4018/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13906	Lohn und Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer im Augenoptikerhandwerk im Bereich der Landesverbände Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwestdeutscher Augenoptiker-Verband und Westfalen vom 10. 1. 1962	1. 2. 1962	2157/7
13907	Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte und Meister von 7 Betrieben der Lubeca-Werke GmbH, Lübeck, im Bundesgebiet vom 26. 6. 1962	1. 7. 1962	3831/2
13908	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister von 4 Betrieben der Lubeca-Werke GmbH, Lübeck, im Bundesgebiet vom 26. 6. 1962	1. 7. 1962	3831/3
13909	Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger und Konzessionsträger im Elektrohandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 31. 7. 1962	1. 9. 1962	3890/9
13910	Tarifvertragliche Vereinbarung für das Elektrohandwerk in Westfalen-Lippe vom 31. 7. 1962 zu den Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 9. 1962	3890/10
13911	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1962	1. 8. 1962	4000/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13912	Gehaltstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in den ersten 5 Berufsjahren in der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 7. 1962	1. 2. 1962	3480/9
13913	Gehaltstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in den ersten 5 Berufsjahren in der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 12. 7. 1962 (abgeschlossen mit dem Verband angestellter Akademiker in der chemischen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker)	1. 2. 1962	3480/10
13914	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1962	3480/11
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
13915	Tarifvertrag vom 28. 6. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 24. 4. 1959	1. 7. 1962	3440/15
13916	Manteltarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte sowie kaufm. Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 31. 7. 1962	1. 8. 1962	4015
13917	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. 7. 1962 zu § 7 des Manteltarifvertrages für kaufm. u. techn. Angestellte sowie kaufm. Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 31. 7. 1962		4015/1
13918	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 28. 6. 1962	1. 7. 1962	4020
13919	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 9. 7. 1962 über Rückerstattung von Urlaub zu § 12 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 28. 6. 1962	1. 7. 1962	4020/1
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
13920	Tarifvertrag Nr. 29 über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Bundesdruckerei vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3860/2
13921	Tarifvertrag Nr. 30 vom 16. 7. 1962 zur Neufassung des § 26 Abs. 5 des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckerei vom 24. 7. 1961	1. 7. 1962	3860/3
13922	Vereinbarung vom 6. 8. 1962 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter und Lehrlinge der rechtsrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 27. 6. 1960	1. 8. 1962	1636/11
13923	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der rechtsrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 6. 8. 1962	1. 8. 1962	1636/12
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13924	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Arbeiter des Küferhandwerks und der Faßverwertungsbetriebe in Nordwestdeutschland vom 4. 6. 1962	1. 6. 1962 1. 1. 1963	2845/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
13925	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 20. 8. 1962 zur Änderung der §§ 4, 5 und 12 des Tarifvertrages vom 3. 4. 1957/24. 7. 1961	1. 9. 1962/ 1. 1. 1963	2949/5
13926	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Beka-Möbelwerk, Heinrich Stuke, Herford-Sundern, vom 7. 8. 1962	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/26
13927	Lohntarifvertrag wie vor für die Firma Fricko-Möbelwerk, Herm. Frickemeier, Herford	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/26a
13928	Lohntarifvertrag wie vor für die Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik Heiligenkirchen-Lippe	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/26b
13929	Lohntarifvertrag wie vor für die Firma Berliner Sitzmöbelfabrik, H. Kamphöner, Westerenger über Herford	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/26c
13930	Lohntarifvertrag wie vor für die Firma Steinheimer Leuchtenfabrik Fr. Schönlau KG., Steinheim i. W.	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/26d
13931	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma König & Böschke, Bürstenfabrik, Herford, vom 13. 8. 1962	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/27
13932	Schiedsspruch über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der holzverarbeitenden Industrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 3. 8. 1962	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3780/28
13933	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabrik Hugo Rohland GmbH., Wattenscheid, vom 8. 8. 1962	1. 7. 1962	3780/29
13934	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit vom 13. 8. 1962 zur Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Zigarrenkistenindustrie in Westfalen vom 18. 7. 1961	1. 9. 1962	3780/30
13935	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Brüder Schulte, Schuhleisten- und Holzwarenindustrie, Elleringhausen vom 24. 8. 1962 über die Übernahme des Lohntarifvertrages für die Holzindustrie und das Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe in der Fassung vom 3. 8. 1962	1. 7. 1962	3780/31
13936	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 4. 7. 1962	1. 8. 1962	4010
13937	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubs für die Arbeiter der Knopfindustrie im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 4. 7. 1962	1. 8. 1962	4010/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13938	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1962	1. 7. 1962	3795/3
13939	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ölwerke Noury & van der Lande, Emmerich, vom 7. 8. 1962	1. 7. 1962	3971/2
13940	Tarifvertrag über Nachtschichtzuschläge für Angestellte der Firma Hoffmann's Stärkefabrik, Bad Salzuflen, vom 16. 7. 1962	1. 1. 1962	3998/1
13941	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Rhein-West-Milch GmbH., Herne, vom 4. 6. 1962	1. 7. 1962	4017
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13942	Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 über eine Übergangsregelung für den Lohnausgleich zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag) vom 20. 8. 1959/12. 11. 1960	1. 1. 1962	2800/73
13943	Lohntarifvertrag und Regelung der Auslösungssätze für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 5. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1962	2890/24
13944	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden	1. 6. 1962	2890/25
13945	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 5. 1962	1. 10. 1962	2890/26
13946	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Meister des Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1962	1. 9. 1962	3015/6
13947	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. 7. 1962 zur Änderung der Abschnitte II und III des Rahmentarifvertrages für das Lackiererhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1957	3. 9. 1962	3015/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
13948	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 1. 8. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1962	3748/5
13949	Gehaltsabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 8. 1962	3748/6
13950	Lohnabkommen für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 1. 8. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1962	3749/3
13951	Lohnabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 8. 1962	3749/4
13952	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 12. 7. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1962	3709/4
13953	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 7. 1962	3709/5
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
13954	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des Brennstoffhandels in Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1962	1. 7. 1962	3960/1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
13955	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Reisebüros im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 6. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV und VWA)	1. 4. 1962	1887/31
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13956	Sechstes Zusatzabkommen vom 20. 3. 1962 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Volks-Feuerbestattung VVaG im Bundesgebiet und in Westberlin vom 10. 4. 1958	1. 3. 1962	3306/6
13957	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (ohne landw. Arbeiter und Hauspersonal) vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3547/19
13958	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3547/20
13959	Lohntarifvertrag für Wasch-, Küchen- und Hauspersonal in Sanatorien, Kliniken und Heimen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3547/21
13960	Tarifvertrag vom 8. 8. 1962 über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen — Übernahme der Regelung des Bundes — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk) vom 1. 6. 1962		3651/8
13961	Lohntarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 8. 8. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk) vom 23. 8. 1960	1. 7. 1962	3651/9
13962	Tarifvertrag über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszulagen für Arbeiter der Deutschen Bundesbank — Übernahme der Regelung des Bundes — vom 22. 8. 1962	1. 1. 1962	3651/10
13963	Tarifvertrag Nr. 89 vom 9. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge und zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArbBfA) vom 9. 6. 1961	1. 4. 1961/ 1. 1. 1962	3846/7
13964	Vergütungsstarifvertrag Nr. 2 für die Angestellten der Deutschen Bundesbank vom 8. 8. 1962 zum Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 23. 8. 1961	1. 7. 1962	3820/6
13965	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 9. 8. 1962 zu Tarifabschlüssen für die Angestellten der Deutschen Bundesbank in der Zeit vom 5. 10. 1959 bis 21. 5. 1962	1. 7. 1962	3820/7
13966	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 2. 8. 1962 zur Erhöhung der Gehälter im § 4 des Tarifvertrages für Angestellte der Berufskrankenkasse der Techniker vom 2. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1962	3823/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
13967	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	3823/4
13968	Zusätzliche Vereinbarung vom 2. 8. 1962 zur tarifvertraglichen Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte der Berufskrankenkasse der Techniker vom 2. 8. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1962	3823/6
13969	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	3823/7
13970	2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 90) vom 10. 8. 1962 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961	1. 4. 1961	3892/21
13971	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 4. 1961	3892/22
13972	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3892/23
13973	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1961	3892/24
13974	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet zum Berufsgenossenschafts-Angestellentarifvertrag (BG-AT) vom 29. 7. 1962	1. 7. 1962	3932/5
13975	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für Angestellte der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet zum Familienausgleichskassen-Angestellentarifvertrag (FAK-AT) vom 25. 7. 1962	1. 7. 1962	3933/1
13976	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ohne Württemberg) vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3965/2
13977	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ohne Württemberg) vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	3983/1
13978	Tarifvertrag Nr. 87 über die Rechtsverhältnisse der Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 30. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 11. 1961	4009
13979	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1961	4009/1
13980	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten	1. 11. 1961	4009/2
13981	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 11. 1961	4009/3
13982	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 11. 1961	4009/4
13983	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für die Angestellten von 9 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1962	4012
13984	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1962	4012/1
13985	Tarifvertrag wie vor für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse	1. 1. 1962	4012/2
13986	Ergänzungstarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 1. 1962 zur Anlage 5 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962	1. 1. 1962	4012/3
13987	Tarifvertrag wie vor für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse	1. 1. 1962	4012/3a
13988	Tarifvertrag wie vor für die Kaufmännische Krankenkasse Halle	1. 1. 1962	4012/3b
13989	Tarifvertrag wie vor für die Handelskrankenkasse	1. 1. 1962	4012/3c
13990	Tarifvertrag wie vor für die Berufskrankenkasse der Werkmeister	1. 1. 1962	4012/3d
13991	Tarifvertrag wie vor für die Braunschweiger Kasse	1. 1. 1962	4012/3e
13992	Tarifvertrag wie vor für die Hamburgische Zimmererkrankenkasse	1. 1. 1962	4012/3f
13993	Tarifvertrag wie vor für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse	1. 1. 1962	4012/3g
13994	Änderungsvereinbarung für die Braunschweiger Kasse vom 1. 1. 1962 zu den Bestimmungen über Weihnachts- und Urlaubsgeld im § 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962	1. 1. 1962	4012/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
13995	Änderungsvereinbarung für die Hanseatische und Merkur-Ersatzkasse vom 1. 1. 1962 zum § 26 (Urlaub) des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962	1. 1. 1962	4012:5
13996	Tarifvereinbarung über Urlaubsgeld für die Gärtner-Krankenkasse vom 1. 1. 1962 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962	1. 1. 1962	4012:6
13997	Änderungsvereinbarung für die Gärtner-Krankenkasse vom 1. 1. 1962 zu den §§ 10 und 23 (Eingruppierung und Sonderzahlung) des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962	1. 1. 1962	4012:7
13998	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 2. 8. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1962	4019
13999	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	4019:1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
14000	Tarifvertrag Nr. 171 a über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 13. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1962	2400:38
14001	Tarifvertrag Nr. 171 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 7. 1962	2400:39
14002	Tarifvertrag Nr. 176 a vom 13. 7. 1962 über die Änderung des § 11 Nr. 5 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1962	2400:40
14003	Tarifvertrag Nr. 176 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 7. 1962	2400:41
14004	Tarifvertrag Nr. 173 a über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 13. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1962	3089:6
14005	Tarifvertrag Nr. 173 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 7. 1962	3089:7
14006	Tarifvertrag Nr. 172 a über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 13. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1962	3784:8
14007	Tarifvertrag Nr. 172 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 7. 1962	3784:9
14008	Tarifvertrag Nr. 175 a vom 13. 7. 1962 über die Änderung des § 27 Abs. 5 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1962	3784:10
14009	Tarifvertrag Nr. 175 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 7. 1962	3784:11
14010	Tarifvertrag vom 23. 7. 1962 zur Neufassung der Anl. V (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Tarifvertrages Nr. 5 für das Bordpersonal und die Fluglehrer der Deutschen Lufthansa vom 25. 4. 1961	1. 6. 1962	3807:3
14011	Tarifvertrag Nr. II/1962 vom 5. 7. 1962 zur Ergänzung und Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961	1. 7. 1962	3808:3
14012	Lohnstarifvertrag für Arbeiter im Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1962	1. 7. 1962	3945:1
14013	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 30. 5. 1962 zum Rahmenstarifvertrag für Angestellte des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehr) in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1962	1. 5. 1962	3980:2
14014	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehr) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. 6. 1962	1. 7. 1962	3980:3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
14015	Rahmentarifvertrag für Arbeiter der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 16. 7. 1962	1. 7. 1962	4016
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
14016	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gaststätten- und Hotelgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1962	1. 5. 1962	3630/6
14017	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Gaststätten- und Hotelgewerbe des ehemaligen Landes Lippe vom 20. 5. 1962	1. 5. 1962	3667/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
14018	Protokollerklärung vom 20. 7. 1962 zur Erhöhung der Entschädigungen für Schulhausmeister der Stadt Schwelm im Tarifvertrag vom 10. 7. 1958	1. 4. 1962	2100/155
14019	Änderungsvereinbarung Nr. 55 vom 30. 7. 1962 zu den Lohn- und Gehaltstarifverträgen A und K und den Anhängen V und W des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	2380/70
14020	Änderungsvereinbarung Nr. 55a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 7. 1962	2380/70a
14021	Änderungsvereinbarung Nr. 55b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Metall	1. 7. 1962	2380/70b
14022	Änderungsvereinbarung Nr. 56 vom 30. 7. 1962 zur Erhöhung der Sätze der Gehaltstabellen C und D im Teil II der Anhänge C und D zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 7. 1962	2380/71
14023	Änderungsvereinbarung Nr. 57 vom 30. 7. 1962 zur Änderung der Pauschalsätze in den Lohn- und Gehaltstabellen des Anhangs P (Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal) des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	2380/72
14024	Änderungsvereinbarung Nr. 57a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	2380/72a
14025	Änderungsvereinbarung Nr. 57b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Metall	1. 7. 1962	2380/72b
14026	Änderungsvereinbarung Nr. 58 vom 30. 7. 1962 zum Anhang X (Sonderbestimmungen für das 17 Rear Vehicle Depot RAOC Mönchengladbach) des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I. G. Metall und der Gew. OTV)	1. 7. 1962	2380/73
14027	Änderungsvereinbarung Nr. 58a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	2380/73a
14028	Änderungsvereinbarung Nr. 59 vom 30. 7. 1962 zu den Sonderbestimmungen des Anhangs E (Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal in metallverarbeitenden Großbetrieben) zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I. G. Metall und der Gew. OTV)	1. 7. 1962	2380/74
14029	Änderungsvereinbarung Nr. 59a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	2380/74a
14030	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 7. 1962 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter der Länder — ohne Berlin, Bremen und Hamburg — vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3370/41
14031	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1. 7. 1962	3370/42
14032	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1962	3370/43
14033	Tarifvertrag vom 25. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. 5. 1961	1. 9. 1962	3370/44
14034	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 7. 1962 zum Vierten Tarifvertrag vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Löhne für die Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959	1. 7. 1962	3370/45

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
14035	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23. 8. 1962 zum 4. Tarifvertrag vom 26. 1. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959	1. 1. 1962	3370/46
14036	Tarifvertrag vom 8. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Abgeltung von Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1959 31. 7. 1961	1. 7. 1962	3374/6
14037	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 7. 1962 zum Tarifvertrag für Bund und Länder vom 7. 6. 1962 zur Neufassung der §§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960	1. 4. 1962	3555/51
14038	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 10. 7. 1962 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3600/53
14039	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 7. 1962 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. 1. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 1. 1962	3600/54
14040	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 7. 1962 zum Tarifvertrag vom 11. 1. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 4. 1961	3600/55
14041	Tarifvertrag über die Alarmbereitschaft der Personenkraftwagenfahrer im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 19. 7. 1962 . .	1. 9. 1962	3600/56
14042	Tarifvertrag über die Eingruppierung des Feuerwehrpersonals im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 31. 7. 1962	1. 10. 1961	3600/57
14043	Tarifvertrag vom 16. 4. 1962 über die Gewährung von Zulagen an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1962	3750/101
14044	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/102
14045	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund wie vor	1. 4. 1962	3750/103
14046	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/104
14047	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1962	3750/105
14048	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst für die Länder vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/106
14049	Tarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen wie vor	1. 7. 1962	3750/107
14050	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. wie vor	1. 7. 1962	3750/108
14051	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund für die Länder — ausgenommen Saarland — vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/109
14052	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 4. 1962	3750/110
14053	Tarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung von Angestellten des Flugsicherungsdienstes des Bundes vom 12. 6. 1962	1. 4. 1962	3750/111
14054	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 10. 7. 1962 für Bund und Länder (ohne Berlin, Hamburg und Bremen) zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/112
14055	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/113
14056	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für den Bund vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/114

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
14057	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 6. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/115
14058	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzen für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/116
14059	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für die Länder vom 10. 7. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte von Bund und Ländern vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3750/117
14060	Tarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder und der Stadtgemeinde Bremen vom 12. 7. 1962	1. 9. 1962	3750/118
14061	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 7. 1962	1. 7. 1962	3751/11
14062	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag vom 12. 5. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden vom 2. 12. 1960	1. 4. 1962	3754/5
14063	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1962	3754/6
14064	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (MTA) vom 17. 7. 1962	1. 7. 1962	3796/5
14065	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Angestelltenlehrlinge und — anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3896/10
14066	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 7. 1962 zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge des Bundes vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3896/11
14067	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 7. 1962 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Lehrlinge der Länder vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3896/12
14068	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei	1. 7. 1962	3896/13
14069	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund — ohne Saariand —	1. 7. 1962	3896/14
14070	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 6. 1962 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Angestelltenlehrlinge und — anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3896/15
14071	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 6. 1962 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950/6
14072	Sonderevereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Straßenunterhaltungsdienst vom 20. 7. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 8. 1962	4001/1
14073	Sonderevereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst vom 20. 7. 1962 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 8. 1962	4001/2
14074	Manteltarifvertrag für die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 7. 1962	1. 1. 1962	4008
14075	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für alle Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 7. 1962	1. 7. 1962	4008/1
14076	Tarifvertrag über die Erhöhung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 4. 1962	4011
14077	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Welper/Ruhr vom 26. 6. 1962	1. 4. 1962	4013

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: III, XII, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXXI und XXXII.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul
von Liberia in Köln, Herrn H. G. Cramer

Düsseldorf, den 19. September 1962

— 15 — 432 — 1 55 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Liberia in Köln ernannten Herrn Hans Georg Cramer am 12. September 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1686.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. PortoKosten)

	Seite		Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	206	in diesem Zeitpunkt nur ein nicht unterschriebenes Schriftstück über den erklärten letzten Willen vorliegt. OLG Hamm vom 25. Mai 1962 — 15 W 394/61	212
Personalmeldungen	207		
Gesetzgebungsübersicht	209	5. Gesetz vom 16. April 1860 betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen usw. § 10. — Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für das gesamte gütergemeinschaftliche Vermögen ist unstatthaft, wenn sie nicht nur zur Regelung der Sukzession der unabhängigen Abkömmlinge dient. OLG Hamm vom 23. März 1962 — 15 W 390/61	213
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 1960, 1961, 2369 II; FGG § 73 III. — Die Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts für die Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1961 BGB ist nicht begründet, wenn sich im Inland nur Nachlassschulden des ausländischen Erblassers befinden. OLG Hamm vom 5. März 1962 — 15 W 299/61	209	6. BGB §§ 823 ff.; StVG § 7; StVO §§ 1, 8 u. 11 I. — Ein landwirtschaftlicher Treckerfahrer genügt als Linksabbieger seiner Sorgfaltspflicht nicht, wenn er sich lediglich bei Beginn seines Abbiegemanövers über die rückwärtige Verkehrslage vergewissert. — Die Dauer des Abbiegemanövers erfordert unmittelbar vor dem Abbiegen eine abermalige Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs. Dies gilt besonders dann, wenn infolge geringer Straßenbreite ein Einordnen des Treckers zur Fahrbahnmitte ausgeschlossen ist. — Die Fahrerlaubnis für einen Trecker bestimmt sich nicht nach der Eintragung im Kraftfahrzeugbrief, sondern danach, ob der Trecker seiner Bauart nach mit einer höheren Geschwindigkeit als 20 km/Std. gefahren werden kann (BGH in NJW 53, 899). OLG Köln vom 22. Dezember 1961 — 9 U 216/59	214
2. BGB §§ 2065 II, 2278, 2279 I. — Mit der Vorschrift des § 2065 II BGB ist eine letztwillige Anordnung nicht vereinbar, durch die die Bezeichnung der Person des Bedachten dem freien Ermessen eines Dritten oder des Vertragserben überlassen wird. OLG Hamm vom 11. Mai 1962 — 15 W 449/61	211		
3. BGB §§ 2200, 2227. — Das pflichtmäßige Ermessen des Nachlassgerichts bei der Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist dahin eingeschränkt, daß es keine für das Amt ungeeignete Person ernennen darf. — Im Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann das Beschwerdegericht seine Nachprüfung des pflichtmäßigen Ermessens des Nachlassgerichts nur auf Tatsachen stützen, die schon im Zeitpunkt der Ernennung bestanden, dagegen nicht auf Tatsachen, die erst nach der Ernennung eingetreten sind. Diese können nur Gegenstand eines Verfahrens zur Entlassung des Testamentsvollstreckers nach § 2227 BGB sein. OLG Hamm vom 9. März 1962 — 15 W 382/61	211		
4. BGB § 2250. — Eine Niederschrift im Sinne des § 2250 III Satz 1 BGB und damit ein gültiges Nottestament sind nicht zustande gekommen, wenn der Erblasser, der seinen letzten Willen mündlich vor drei Zeugen erklärt hat, stirbt und			
		Strafrecht	
		1. StVO §§ 1, 8 II. — Zum Linksausscheren aus einer rechts auf der Autobahn haltenden Kolonne. OLG Köln vom 27. April 1962 — Ss 92/62	215
		2. Kölner Straßenordnung vom 14. Juni 1951 § 5. — Die Bestimmung, wonach für bestimmte Straßen die Ausübung des Bewachungsgewerbes der Einholung einer vorher erteilten Erlaubnis bedarf, ist rechtswirksam. OLG Köln vom 4. September 1961 — 1 Ws 45/61 B.	216

— MBl. NW. 1962 S. 1686.

Nr. 18 v. 15. 9. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf Grund von Abkommen mit anderen Staaten	217	1. StPO §§ 224, 251 I 4. — Der Umstand, daß ein österreichischer Zeuge am nächsten Tage an seinen Wohnort in Österreich zurückkehrt, rechtfertigt es nicht, ihn ohne vorherige Benachrichtigung des Angeklagten und des Verteidigers kommissarisch als Zeugen zu vernehmen. Dieser Mangel wird auch nicht dadurch geheilt, daß der Angeklagte, der ohne Beistand eines Verteidigers ist, der Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nicht widersprochen hat. — Unterbleibt die Terminbenachrichtigung bei einer im Ausland erfolgenden kommissarischen Zeugenvernehmung, weil sie nach den maßgeblichen ausländischen Prozeßbestimmungen nicht zulässig ist, so muß der Tatrichter eingehend prüfen, ob die richterliche Aufklärungspflicht die nochmalige unmittelbare Anhörung des Zeugen erfordert. OLG Hamm vom 25. Juni 1962 — 4 Ss 285/62	223
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	218	2. StPO §§ 251, 223, 62, 64. — Wird die Niederschrift eines durch den ersuchten Richter uneidlich vernommenen Zeugen verlesen, so muß der erkennende Richter auch dann über die Nachholung der Vereidigung ausdrücklich entscheiden und im Fall der Nichtvereidigung den Grund dafür nach §§ 62, 64 StPO im Protokoll angeben, wenn der ersuchte Richter den Zeugen mit einer entsprechenden Begründung — gemäß § 62 StPO — unvereidigt gelassen hatte. OLG Hamm vom 6. Juli 1962 — 3 Ss 439/62	224
Personalnachrichten	218	3. StPO §§ 265 IV, 228 I. — Erscheint der (Wahl-) Verteidiger nicht in der Hauptverhandlung, um dadurch einem vorher gestellten unbegründeten Aussetzungsantrag größeres Gewicht zu verleihen, so ist das keine veränderte Sachlage im Sinne von § 265 Abs. 4 StPO, bei der es „angemessen erscheint“, die Hauptverhandlung auszusetzen. OLG Köln vom 27. April 1962 — Ss 61/62	225
Rechtsprechung		4. StPO § 413 I. — Die im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Verkehrsüberwachungs-bereitschaften sind nicht ermächtigt, die den Polizeibehörden vorbehaltenen Anträge auf Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung zu stellen. Das Bestehen der Antragsbefugnis ist eine Prozeßvoraussetzung. OLG Düsseldorf vom 7. Juni 1962 — (1) Ss 290/62	226
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB §§ 93, 94, 912; Pr.AGBGB Art. 23. — Das Miteigentum an einer gemeinsamen Giebel-mauer geht nach der Zerstörung eines von zwei Nachbargebäuden unter. Der Eigentümer des erhalten gebliebenen Gebäudes erwirbt Alleineigentum an der Giebelmauer. — Nach Rhein-schem Recht macht der Anbau an einen verhält-nismäßig kleinen Teil der Giebelmauer diese nur im Umfang des Anbaues zu einer Grenz-einrichtung. Soweit nicht angebaut ist, kann der Eigentümer des stehengebliebenen Gebäudes die Giebelmauer wie ein Alleineigentümer nutzen. OLG Köln vom 5. Juni 1962 — 9 U 144/61	219	BRAGeO §§ 97, 86 III, 91; StPO § 140. — Die Bestellung des allgemein beigeordneten Pflicht-verteidigers dauert bei Streit über die Zulässig-keit des Rechtsmittels auch dann bis zur Ent-scheidung des Rechtsmittelgerichts fort, wenn dieses das Rechtsmittel für unzulässig erklärt. — Eine offensichtlich völlig wertlose Prozeßhand-lung des Pflichtverteidigers kann einen Gebüh-renanspruch nicht begründen. Der allgemein beigeordnete Pflichtverteidiger, der im Revisi-onsverfahren nur außerhalb der Hauptverhand-lung, insbesondere mit der Begründung der Revision tätig wird, erhält die Gebühr nicht nach § 91, sondern nach § 86 Abs. 3 BRAGeO. OLG Hamm vom 25. Juli 1962 — 3 Ws 57/62	226
2. BGB § 1800 II. — Die Unterbringung eines durch einen Vormund oder Pfleger vertretenen Minderjährigen im Wege der Freiwilligen Erziehungs-hilfe bedarf der vormundschaftsgerich-tlichen Genehmigung, wenn die Unterbringung die Merkmale einer Freiheitsentziehung erfüllt. Das ist dann der Fall, wenn der Minderjährige in einer geschlossenen Anstalt oder in einem geschlossenen Heim oder in einer geschlossenen Abteilung einer Anstalt oder eines Heims untergebracht wird. — Merkmale eines geschlos-senen Heims, dem die geschlossene Abteilung eines Heims gleichzustellen ist, enthält der RdErl. d. Arb.- und Soz.Min. NW vom 16. Janu-ar 1961 (MBl. NW 61, 219); OLG Hamm vom 4. Juni 1962 — 15 W 182/62	220	— MBl. NW. 1962 S. 1687.	
3. BGB § 1800 II, FGG §§ 55 a, 60 I Nr. 6, 29 II. — Das zulässige Rechtsmittel gegen eine nach dem 1. Januar 1962 erfolgte Zurückweisung der Beschwerde gegen die vor dem 1. Januar 1962 erteilte vormundschaftsgerichtliche Genehmi-gung der Unterbringung eines Mündels in einer geschlossenen Anstalt durch den Vormund ist nicht die sofortige, sondern die einfache weitere Beschwerde. OLG Hamm vom 13. Juli 1962 — 15 W 107/62	222		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
JWG § 44; BGB § 1779 II. — Die Amtsvormund-schaft ist regelmäßig abzulösen, wenn ein ge-eigneter Einzelvormund zur Verfügung steht. — Seine Eignung ist nicht schon deshalb zu ver-neinen, weil er im Gegensatz zum Amtsvor-mund zur Mitwirkung beim Abschluß eines Kindesannahmevertrages zwischen dem unehe-lichen Vater und dem Kind, dessen Mutter mit Vater in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, bereit ist. — Ob der als Einzelvormund in Aus-sicht Genommene geeignet ist, bedarf der ge-richtlichen Überprüfung seiner persönlichen und sonstigen Verhältnisse. OLG Hamm vom 2. März 1962 — 15 W 38/62	222		

**jetzt
Helfen!**

**Lebensmittel
drüben
wieder knapp-**

//////

-jedes Päckchen hilft!

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.